



Leitfaden zur Auszeichnung für vorbildliche Vogelhaltung und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Vögel werden in Volieren oder Käfigen gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. In der Vogelhaltung und Zucht wird darauf geachtet, dass die Tiere unversehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement im Verein, Klub und Verband

Die Auszeichnung kann folgende Vogelarten umfassen:

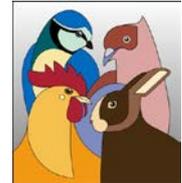
-  Kanarienvögel
-  Vögel der europäischen Fauna (Körner- und Weichfresser)
-  Exotische Körnerfresser, inkl. der bereits als domestiziert geltenden Arten, wie Zebrafinken, Japanische Mövchen
-  Exotische Weichfresser
-  Wachteln, Hühnerartige und Wildtauben
-  Wellensittiche
-  Gross-Sittiche, Papageien und Loris



Damit eine Anlage ausgezeichnet werden kann, sollte die Mehrzahl der Vögel geschlossen beringt sein (CH-Einheitsring oder Ringe von Verbänden, die von Ziervögel Schweiz anerkannt sind).

Bei der Antragstellung des Züchters/Halters soll gemeldet werden, um welche Vogelarten es sich handelt, damit sich der/die Tierschutzberater/in vorbereiten kann.

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Vogelhaltung“ ist Punkt 2.2. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundlagenkenntnisse

Wichtige Gesetze, Verordnungen und Informationen zur Tierhaltung

Alle Unterlagen können auf der Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) eingesehen werden.

453	ASchV	Artenschutzverordnung vom 18. April 2007
455	TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
455.1	TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
916.40	TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966
916.401	TSV	Tierseuchenverordnung 27. Juni 1995
916.443.11	EDAV	Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr vom Tieren und Tierprodukten
922.0	JSG	Jagdgesetz vom 20. Juni 1986
922.01	JSV	Jagdverordnung vom 29. Februar 1988

Kantonale Bestimmungen

Informationen

Weitere Erklärungen und Richtlinien, die vom BLV herausgegeben wurden, als Ergänzung und Erklärungen zu den verschiedenen erwähnten Gesetzen und Verordnungen.

800.109.06 27. November 1992	Jagdrechtliche Haltebewilligung für einheimische Tiere
800.111.20 22. Februar 1991	Papageienhaltung
800.117.01 30. Juni 1998	Richtlinien betreffend Definition der Gewerbsmässigkeit und Meldepflicht bei der Haltung und Zucht von Heimtieren
800.118.02	Tierhandlungen: Anforderungen an Räume, Gehege und Einrichtungen



1.1 Artenschutz

Der Halter / Züchter kennt die Artenschutzverordnung, wenn er Tiere hält, für die die Verordnung gilt (vor allem Papageien und Sittiche).

Artenschutzverordnung – ASchV

Jeder Vogelhalter, der die Auszeichnung, vor allem für Papageien und Sittiche, beantragt, sollte wissen, um was es bei der Artenschutzverordnung, geht.

Die Artenschutzverordnung basiert auf dem internationalen Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES).

Wie es der Name des Abkommens sagt, gelten diese Bestimmungen in erster Linie für den internationalen Handel. Die Überwachung der Einhaltung liegt in der Schweiz beim BLV und beim Zoll.

Innerhalb der Schweiz haben wir grundsätzlich keine Einschränkungen für die Haltung und Weitergabe der in den CITES-Listen aufgeführten Vögel.

CITES-Papiere werden nur beim Import oder ev. Export der Tiere verlangt. Allerdings werden im 5. Abschnitt der ASchV, Art. 20, Bestandeskontrollen gefordert für den Handel mit diesen Tieren: „Wer Handel (Art. I Bst. c des Übereinkommens) mit Exemplaren der in den Anhängen I-III genannten Arten treibt, muss eine lückenlose Bestandeskontrolle führen. Diese hat sämtliche Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die gehandelten Exemplare in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eingeführt bzw. erworben worden sind.“

Die weiteren Verpflichtungen der ASchV sind für eine Auszeichnung vorbildlicher Tierhaltung nicht erforderlich.

1.2 Haltungsbewilligungspflicht

Die Haltung von Vögeln der europäischen Fauna wird durch das Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) geregelt. Danach ist für die Haltung einheimischer geschützter Tiere eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Liegt die kantonale Haltebewilligung vor?

Hat der Züchter die nötigen Kenntnisse für die Bestimmungen zur Haltung einheimischer und/oder europäischer Vogelarten?

1.3 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Das Tierschutzgesetz regelt das Verhalten gegenüber dem Tier und ist sehr allgemein gehalten. In der Tierschutzverordnung finden wir Vorschriften über Pflege und Haltung der Tiere. Auch für die Vogelzüchter enthält es wichtige Hinweise und Bestimmungen. Für viele häufig gehaltene Ziervögel fehlen aber genaue Bestimmungen.



Neu- und ReAuszeichnungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und ReAuszeichnungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder ReAuszeichnung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.4 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller/Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen.

Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung

Dies ist eine weitgehende, umfangreiche Gesetzgebung und Verordnung, die uns Vogelzüchter und -halter nur am Rande berührt. Es sind aber darin auch Krankheiten und Seuchen der Vögel aufgeführt, die überwacht werden müssen und meldepflichtig sind, sollten sie in einem Bestand auftreten.

Dies sind namentlich die „hochansteckenden Seuchen“ die klassische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, und als „zu bekämpfende Seuchen“ die Chlamydiose (Ornithose, Psittacose/Papageienkrankheit).

Vor allem bei Importen muss sich der Vogelhalter bewusst sein, dass diese Krankheiten überwacht werden, dass eine Einfuhrbewilligung (ausser Kanarienvögel, Wellensittiche, Agapornis Roseicollis in der Wildfarbe sowie Nymphensittiche, alle in begrenzter Menge) notwendig ist und dass diese Krankheiten dann während einer Quarantäne überwacht werden müssen (nur bei Psittaciden).

1.5 Ziervögel Schweiz: Bestimmungen für einheimische Vogelarten

Die Meldepflicht an Ziervögel Schweiz besteht für Vögel, die an einer Ausstellung gezeigt werden sollen. Der Aussteller/Die Ausstellerin kennt die entsprechenden Formulare und Bestimmungen und hält sie ein.

Für Vogelarten, die eine Haltungsbewilligung verlangen, ist eine Nachweispflicht vorgeschrieben, die die Ab- und Zugänge nachweist.

Ist dies vorhanden?

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren

Die Rechtsgrundlagen für diese Verordnung sind die ASchV, die TschV und die TSV.



Mit Ausnahme von Kanarienvögeln muss für alle Vögel eine Einfuhrbewilligung beim BLV beantragt werden. Das BLV verständigt auch die kantonalen Behörden, vor allem um auch die Einfuhr von Papageien und Sittichen zu überwachen und die verlangte Quarantäne durchzuführen.

Jagdgesetz und Jagdverordnung

Die Jagdverordnung regelt die Aus- und Durchführungsbestimmungen des Jagdgesetzes. Darin finden wir die Bestimmungen zu den Haltebewilligungen, deren Durchführung den Kantonen übertragen wurde.

Zum Erhalt der Haltebewilligung muss die Herkunft der Tiere nachgewiesen werden, z.B. Gefangenschaftszucht aus genehmigter Haltung, oder Import aus dem Ausland mit Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen.

In der Jagdverordnung finden wir auch Angaben zu Gehegedimensionen für nach Jagdgesetz geschützte einheimische Vogelarten. Hier werden zum Teil Unterschiede akzeptiert und Masse angegeben für in Gefangenschaft gezüchtete Vogelarten und grössere Gehege für Wildfänge.

1.6 Statuten, Verein und Verband

Informationen zur Vogelhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Homepage von Kleintiere Schweiz und Ziervögel Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.

2. Unterbringung

2.1 Grösse der Unterkünfte (Gesetz)

Die Grössen der Volieren und Käfige müssen den Anforderungen entsprechen. (Grundfläche / Volumen)

Rundkäfige sind nicht erlaubt.

Harzerbauer und Ausstellungskäfige sind für die dauerhafte Haltung nicht erlaubt.

Genauere Informationen zu den Grössenangaben sind bei den separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechenden Vogelarten zu finden.

2.2 Die Grössen der Unterkünfte (Auszeichnung)

Die Volieren, Käfige entsprechen den Anforderungen der Auszeichnung für vorbildliche Vogelhaltung.

Für die artspezifischen Anforderungen siehe Ausführungen bei den entsprechenden Vogelarten.



2.3 Ausstattung der Volieren und Behältnissen

Die Ausstattung von Flugkäfigen und Volieren darf keine Gefahr für Verletzungen bieten. Die Einrichtung muss gut und gründlich zu reinigen sein. Käfige und Volieren müssen mindestens drei federnde Sitzgelegenheiten aufweisen, damit die Vögel einen angemessenen Abstand vorfinden, um fliegen zu können.

Als Sitzstangen sollten Naturzweige und/oder Holzstangen mit unterschiedlichem Durchmesser verwendet werden.

Die Futter- und Trinkgefässe dürfen nicht unter den Sitzstangen angebracht sein, um Verschmutzungen zu verhindern.

Bodenbelag der Art entsprechend – Infos bei den einzelnen Vogelarten.

Für weitere, artspezifische Anforderungen siehe Ausführungen bei den entsprechenden Vogelarten.

2.4 Luft

Die Anlage ist ausreichend belüftet. Es entsteht kein Durchzug. Auch in Innenräumen muss gute Luft sein.

2.5 Licht

Die Vögel müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

2.6 Nistgelegenheiten

Den Vögeln wird eine der Art entsprechende Nistgelegenheit angeboten.

Siehe die separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechende Vogelart.

2.7 Reserve-Behältnisse

Es sollen Möglichkeiten bestehen, einige Vögel oder Jungvögel vorübergehend abzutrennen.

2.8 Schutzhaus

Bei Aussenhaltung benötigen die meisten Vögel ein genügend grosses Schutzhaus (Angaben zu Grösse siehe bei den einzelnen Arten).

Für Vögel aus tropischen Klimaregionen darf die Temperatur des Schutzraumes auch im Winter nicht unter 10 Grad sinken. Es darf keine Zugluft entstehen.

Genauere Infos siehe bei den entsprechenden Arten.

2.9 Transportboxen (vorher 2.6)



Es stehen geeignete Transportbehältnisse zur Verfügung

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Vögel sehen gesund aus. Sie haben keine Parasiten (Milben etc.).
Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Die Anlage sieht sauber aus und wird regelmässig gereinigt.

3.3 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber und nicht unterhalb der Sitzstangen angebracht.

3.4 Kontrolle der Anlage auf Ektoparasiten

Die Anlage soll frei sein von Nagern (Mäusen etc) und Milben.
Bekämpfungsmassnahmen wurden allenfalls eingeleitet.

4. Fütterung

4.1 Futter

Die Tiere erhalten eine der Art entsprechende Futtermischung.
Genauere Infos siehe bei den einzelnen Vogelarten.

4.2 Wasser

Den Vögeln steht ständig sauberes Wasser zur Verfügung.

4.3 Kalk / Grit

Einzelnen Vogelarten muss Kalk oder Grit angeboten werden (siehe Ausführungen zu den Vogelarten)

4.4 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen



Der Vogelhalter/Die Vogelhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Vogelarten, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Vogelzucht.

5.2 Krankheiten

Der Vogelhalter/Die Vogelhalterin weiss Bescheid über wichtige Krankheiten. (siehe auch Hinweise zum Tierseuchengesetz).

5.3 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Vögel), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Im Idealfall werden die besuchten Weiterbildungen im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein geflügelspezifisches Verhalten erkennen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend – für Tier und Mensch.
Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Anhang:

 Vogelhaltung, gesetzliche Anforderungen

 Aufnahmeprotokoll Vögel



Genauere Informationen zu den einzelnen Vogelarten

A) Weichfresser und Nektartrinkende

Allgemeines

Weichfresser und Nektartrinkende werden nicht oft gehalten. Die Gruppe der Weichfresser und Nektartrinkenden umfasst eine grosse Anzahl an Vogelarten. Auf Grund dieser grossen Anzahl an systematischen Gruppen werden Richtlinien in Bezug auf die Körpergrösse erstellt. Die Weichfresser und Nektartrinkenden werden in zwei Gruppen (bis 15 cm und über 15 cm) eingeteilt.

Jeder Züchter oder Halter von Weichfressern oder Nektartrinkenden ist verantwortlich dafür, dass er sich ausgiebig mit den Anforderungen und Ansprüchen der jeweiligen Arten auseinandersetzt und sie dementsprechend in seinen Volieren oder Flugkäfigen hält.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der Weichfresser und Nektartrinkenden orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung der Arten. Der grösste Teil der hier aufgeführten Weichfresser und Nektartrinkenden stammen aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf im Winter für Vögel aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Flugkäfighaltung.

Weichfresser und Nektartrinkende müssen in ihrer Unterkunft ausreichen Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Unterbringung

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
über 15 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 8 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

3) Käfig- und Volierenausstattung

Flugkäfige müssen an drei, Volieren an einer Seite windundurchlässig sein.

In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen können.

Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist.

Der Bodenbelag darf nicht aus Sand bestehen. Der Boden muss mit saugfähigen Materialien (wie z.B. Hanfstroh, Buchenholzgranulat, etc.) bedeckt sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Boden und alle anderen Volierenausstattungs-elemente regelmässig gereinigt werden.

Es sollten regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

4) Ernährung

Frisches und sauberes Wasser muss stets zur Verfügung stehen.

Das angebotene Futter soll alle notwendigen Vitamine und Spurenelemente enthalten.

5) Gemeinschaftshaltung

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.

B) Exotische Kleinvögel

Diese Richtlinien gelten für folgende Systematische Gruppen:

- 1) Prachtfinken (*Estrildidae*)
- 2) Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*)
- 3) Kardinäle Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)
- 4) Sperlinge (*Passeridae*)
- 5) Ammern (*Emberizidae*)
- 6) Lerchen (*Alaudidae*)
- 7) Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animospizidae*)
- 8) Witwenvögel (*Viduae*)

Richtlinien zur Haltung



1) Klima und Lichtverhältnisse

Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der beschriebenen Körnerfresser orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung. Der grösste Teil der hier aufgeführten Körnerfresser stammen aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf im Winter für Körnerfresser aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Käfighaltung.

Die beschriebenen Körnerfresser müssen in ihrer Unterkunft ausreichen Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Käfig- und Volierenausstattung

Käfige müssen an drei, Volieren an einer Seite windundurchlässig sein.

In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen können.

Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist.

Es sollte regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

3) Ernährung

Frisches und sauberes Wasser muss stets zur Verfügung stehen.

Die Vögel müssen immer die Möglichkeit haben, Sand oder Grit aufzunehmen.

Das angebotene Körnerfutter soll alle notwendigen Vitamine und Spurenelemente enthalten. Die Körnerfresser müssen die Nahrung entspelzen können (d. h. Pelletfütterung ist nicht erlaubt).

4) Gemeinschaftshaltung

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.

Spezielle Richtlinien

Prachtfinken (*Estrildidae*)

Prachtfinken können nur ganzjährig in Aussenvolieren gehalten werden, wenn sie stets ein klimatisiertes Schutzhaus aufsuchen können. Die Temperatur im Schutzhaus darf nie unter 15° C liegen.

Prachtfinken sind vorwiegend Körnerfresser. Wenige Arten, wie zum Beispiel die Schwärzlinge (*Nigrita*- und *Percnopsis*-Arten), ernähren sich hauptsächlich von Insekten und/oder Früchten und benötigen deshalb entsprechendes Futter. Für die Aufzucht von Jungen ist bei Bedarf tierisches Eiweiss anzubieten.



Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 13 cm (z.B. Goldbrüstchen, Gouldamadine, Silberschnäbelchen, Diamantfink, etc.)	0.24 m ² / 0.12 m ³
über 13 cm (z.B. Rotkopfamadine, Karmesinatrild, Rotbrust-Samenknacker, etc.)	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein.
Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleineren Arten oder 15 Vögeln der grösseren Arten besetzt sein.

Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*)

Viele Edelfinken und Gimpelartige sind wegen ihrem Territorialverhalten während der Brutzeit paarweise zu halten.

Arten aus gemässigten Breiten können im Freien überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Tropische und subtropische Arten müssen vor Luftfeuchtigkeit und Wind geschützt bei mindestens 10°C überwintert werden.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.56 m ² / 0.25 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen Arten, 10 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Kardinäle, Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)



Während der Brutzeit dürfen die aufgeführten Vögel dieser Gruppe wegen ihrem Territorialverhalten nur paarweise gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvolieren ist während des ganzen Jahres möglich, sofern stets ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Der Rotkardinal (*Cardinalis cardinalis*) benötigt während dem Winter lediglich einen Witterungsschutz.

Zur Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss notwendig.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Sperlinge (*Passeridae*)

Bei Arten aus gemässigten Breiten reicht ein Witterungsschutz für die Überwinterung. Tropische und subtropische Arten müssen stets ein Schutzhaus aufsuchen können, bei dem die Temperatur 10° C nicht unterschreitet.

Sperlinge sind paarweise oder im Schwarm zu halten.

Bei den Sperlingen ist die Volierenhaltung der Käfighaltung vorzuziehen.

Es muss jederzeit eine Staubbademöglichkeit (z.B. Sand) vorhanden sein.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 12 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 12 Vögeln der kleinen Arten oder 6 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Ammern (*Emberizidae*)

Arten aus gemässigten Breiten können in der Aussenvoliere überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Sämtliche nordische Arten sind Teilzieher oder Zugvögel und benötigen zur Überwinterung ein frostfreies Schutzhaus.

Finkenammern benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

b) Unterbringung

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten, 6 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Lerchen (*Alaudidae*)

Je nach geografischer Herkunft der Lerchen müssen unterschiedliche Ansprüche an das Klima bei der Haltung erfüllt sein. Europäische Lerchen müssen frostfrei überwintert werden, da sie Teilzieher sind. Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein frostfreies Schutzhaus aufgesucht werden kann. Bei tropischen und subtropischen Arten darf die Temperatur 10° C nie unterschreiten.

Wegen dem ausgeprägten Territorialverhalten der Lerchen muss gründlich auf die Verträglichkeit geachtet werden.

Da Lerchen Bodenbewohner sind muss die Unterkunft mit Steinen, Büschen, etc. ausgestattet sein, damit diese von den Lerchen als Sitzwarte genutzt werden können. Der Bodenbelag muss so gewählt werden, dass die Lerchen Schlafmulden errichten können.



Lerchen bevorzugen je nach Jahreszeit Sämereien oder Insekten. Diese Ansprüche erfordern das Füttern eines vielseitigen Gemischs aus Körner- und Insektenfutter. Besonders während der Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss zu reichen.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³
bis 20 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 6 Vögeln besetzt sein.

Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animospizidae*)

Webervögel sollen (mit Ausnahme der Arten mit ausgeprägtem Territorialverhalten) im Schwarm gehalten werden, der idealerweise aus mehr Weibchen als Männchen besteht. Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.24 m ² / 0.12 m ³
bis 18 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 18 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen und mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Witwenvögel (*Viduae*)



Witwenvögel sollten während der Brutzeit paarweise und mit gemeinsam mit ihren Wirtsvögeln gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Alle Grössen	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf in der kalten Jahreszeit mit höchstens 10 Vögeln besetzt sein. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Paarhaltung erforderlich.

C) Wild-Ziertauben (Ohne Fruchttauben)

Allgemeines

Wildtauben bevölkern alle Erdteile ohne die Polarregionen. Der grösste Artenreichtum ist in tropischen und subtropischen Gebieten zu finden. Die hier lebenden Tiere gelten als Strich- oder Standvögel, während die der gemässigten Zonen Zugvögel sind. Der überwiegende Teil der Taubenarten lebt in Trupps oder Schwärmen. Mit Ausnahme der wenigen Koloniebrüter sondern sich die Tiere zur Brutzeit paarweise ab und besetzen Reviere.

Im Minimum paarweise Haltung oder im Trupp/ Schwarm wird als artgerecht angesehen.

Die meisten Wildtauben können im Sommerhalbjahr in Aussenvolieren gehalten werden, müssen aber im Winter unbedingt einen temperierten Schutzraum zur Verfügung haben.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Bei Kunstlicht muss die Beleuchtungsdauer mindestens 10 Stunden betragen.

2) Unterbringung



Da Tauben auch bei längerer Gefangenschaftshaltung nur wenig von ihrer natürlichen Scheu ablegen, ist die Grösse der Behältnisse entsprechend anzupassen.

Tauben	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Kap- und Diamanttauben	0.40 m ² / 0.20 m ³
alle anderen Arten	1.00 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise

3) Ausstattung/Einrichtung

Es müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein, die die Tauben nicht ganz umfassen können (Krallenwachstum), nicht höher als $\frac{3}{4}$ der Volierenhöhe.

Zwischen den Sitzstangen muss ausreichend Flugraum vorhanden sein.

Der Bodenbelag soll möglichst natürlich sein.

Badegelegenheit in ausreichender Grösse muss vorhanden sein.

4) Ernährung

Artgerechtes Futter muss zur Verfügung gestellt werden.

Sand, Grit und Kalk ist ein absolutes Muss.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten / Gattungen

Afrikanische Buschtauben (Tamburin-, Kap-, Erzflecktaube, etc.)

Besonnte Voliere mit teilweiser oder ganzer Überdeckung gegen Regen. Temperierter Innenraum zur Überwinterung.

Australische Bodentauben (Schopf-, Schopfwachteltaube, etc.)

Trockene und sonnige Voliere deren Boden mit Sand und Steinen strukturiert eingerichtet werden muss. Temperierter Innenraum.

D) Wachteln

Allgemeines

Wachteln sind auf allen Erdteilen und in allen klimatischen Zonen ohne die Polarregionen heimisch. Die meisten Wachtelarten gelten als sehr standorttreu und beschränken ihre Wanderungen auf Radien unter hundert Kilometer. Zugvögel wie die europäische Wachtel verlegen jedoch sogar bei schlechten Witterungsbedingungen ihr Brutgebiet



um einige hundert Kilometer. Wachteln sind Körnerfresser, die sich zu grossen Teilen mit Sämereien aller Arten ernähren. Eine Ausnahme bilden die, wenn auch selten bei uns gehaltenen, Strausswachteln. Waldfrüchte und Insekten bilden hier den Hauptanteil der Ernährung.

Aufgrund ihres Bewegungsdrangs sollten diese Hühnervögel nicht in Käfigen gehalten werden. Sind die Wachteln in der Natur auch vielfach in Familienverbänden oder Trupps unterwegs, hat sich diese Haltungsform in Gefangenschaft nicht bewährt. Bei Anwesenheit von Weibchen verhalten sich die Hähne ihren Geschlechtsgenossen gegenüber ausgesprochen aggressiv. So sind Junghähne beim Mäusern ins Erwachsenenkleid von der Familie zu trennen, da der Vater sie aus seinem Revier zu vertreiben versucht, was in unseren Volieren oftmals den Tod der Jungen zur Folge hat. Sind die Wachteln nicht auf der Futtersuche, werden zur Gefiederpflege gerne Staubbäder genommen. Für uns heisst das, dass wir diesen Tieren sonnige, trockene Volieren mit einem Bodenbelag aus Sand und feinem Kies zur Verfügung stellen müssen.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Wärmeliebende Wachtelarten benötigen im Winter einen temperierten Innenraum. Die Beleuchtungsdauer sollte nicht unter 10 Stunden liegen.

2) Unterbringung

Da sich Wachteln tagsüber ausschliesslich am Boden aufhalten, die meisten Arten aber in der Nacht aufbaumen, sollten sie zwingend in Volieren mit entsprechender Grundfläche und Höhe gehalten werden.

In der Ruhezeit sollten Wachteln nach Geschlechtern oder paarweise getrennt gehalten werden.

Grösse	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Wachteln Grundfläche / Volumen
Kleine Wachteln: Chinesische Zwergwachtel und Harlekinwachtel	1.00 m ² / 1.00 m ³
Grosse Wachteln: Gambel, Schopfwachtel, etc.	1.40 m ² / 1.40 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise

3) Ausstattung / Einrichtung



Mit einem Strauch und einigen Grasbüscheln bepflanzte, sonnige, gedeckte Voliere, bietet den Wachteln erhöhte Schlaf-, und ausgezeichnete Versteck- und Nistplätze am Boden.

Als Bodenbelag kommen nur natürliche Materialien in Frage. Einige grössere Steine und/oder Äste komplettieren die Einrichtung.

Futter- und Wassergefässe sollten schwer genug sein, damit sie bei einer „Durchwanderung“ nicht umfallen.

4) Ernährung

Fütterung den Arten entsprechend.

Grit und Kalk versorgen die Tiere mit den nötigen Mineralien.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten

Strausswachteln

Als reine Waldbewohner sollten ihnen genügend Deckungsmöglichkeiten geboten werden. Als Bodenbelag ist ein natürlicher Bodenbelag zu wählen.

Europäische Wachtel (*Coturnix Coturnix*) brauchen eine Haltebewilligung.

E) Kanarienvögel

Allgemeines

Den Kanarienvogel in der uns bekannten Form gibt es in der Wildbahn nicht. Seit über 500 Jahren wird er in Gefangenschaft gezüchtet und hat heute kaum mehr eine Beziehung zum „wildem“ Vorfahren, dem Kanariengirlitz.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Wie der Name schon sagt, findet man die Wildform auf den Kanarischen Inseln. Dort lebt er in allen Landformen, vorausgesetzt, es gibt genügend Wasser. Das Klima auf diesen Inseln ist sehr ausgeglichen und die Tageslänge schwankt etwa zwischen 11 und 13 Stunden.

Aufgrund seiner langen Domestizierung ist der Kanarienvogel sehr gut eingewöhnt und an unser Klima angepasst. Er kann in (geschützten) Aussenvolieren gehalten werden, sollte aber im Winter in geschützten Räumen bei min. 10°C gehalten werden. Kanarienvögel haben sich auch was die Brut und Mauserperioden an unser Klima angepasst. So ist es vorteilhaft, die Vögel bei ca. 15 – 18°C und relativ kurzen



Tageszeiten mind. 10 Stunden zu überwintern und im Frühling, zur Brutzeit, die Temperaturen zu erhöhen und die Tageslänge auf 12 - 14 Stunden auszudehnen.

Der Kanarienvogel ist an unsere Klimaverhältnisse gewöhnt. Er kann auch bei natürlichen Bedingungen gehalten werden. Allerdings sollte im Winter das Licht auf etwa 10 Stunden verlängert werden, damit eine genügende Futteraufnahme gewährleistet ist. Zucht und -Vogelräume sollten gut belichtet sein. Gut geeignet haben sich Leuchtstoff-Röhren wie diese für die Blumenhaltung verwendet werden. Im Frühjahr kann die Lichtdauer verlängert werden, wichtig ist aber auch die Intensität des Lichtes.

Der Vogelraum sollte gut belüftet, aber ohne Durchzug sein.

2) Unterbringung

Kanarienvögel können bei ausreichend grossen Volieren und Flugkäfigen im Schwarm gehalten werden. Pro Quadratmeter Grundfläche können 10 Vögel untergebracht werden.

Dies ist auch die ideale Haltung für Jungvogel-Gruppen, oder auch wenn die Hähne von den Weibchen getrennt gehalten werden.

Zu Zuchtzwecken können Kanarienvögel paarweise in Käfigen gehalten werden. Es dürfen aber keine runden, oder irgendwie verzierten Käfige sein. Käfige und Volieren sollten geschlossene Seiten als Windschutz aufweisen.

Kanarien	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Vorteilhaft ist es auch, diese Käfige in nebeneinander aufzustellen. So können bei nebeneinanderliegenden Käfigen durch Herausnehmen der Zwischenwände grosse Flugvolieren geschaffen werden. In solchen Einrichtungen können die Vögel das ganze Jahr gehalten werden.

Kanarienvögel sind Offenbrüter. Entsprechende Nistkorbchen (Kaisernester, etc.) und Nistmaterial können über den Fachhandel bezogen werden. Kanarienvögel übernachten nicht in Nestern.

3) Ausstattung / Einrichtung



Als Bodenbelag kann man Natur-Einstreu oder Sand verwenden. Falls der Bodenbelag nicht aus Sand besteht, sollte dieser separat in kleinen Schalen zusammen mit Grit zur freien Aufnahme gereicht werden.

Trinkgelegenheit und Futtergefässe sollten regelmässig gesäubert werden.

Kanarienvögel baden gerne und ausgiebig. Diese Möglichkeit sollte ebenfalls geboten werden.

4) Ernährung

Die Kanarienvögel sollen artgerecht gefüttert werden.

F) Sittiche und Papageien

Allgemeines

Für die Haltung von Sittichen und Papageien gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Sittiche und Papageien können zu Zuchtzwecken in Käfigen gehalten werden. Ausserhalb der Zucht sollen sie in Volieren untergebracht sein.

Volieren im Aussenbereich müssen einen Schutzraum aufweisen. Als Schutzraum gilt ein trockener, zugfreier Raum, welcher nach vorne offen sein kann.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Bei Kunstlicht muss die Lichtdauer mindestens 10 Stunden sein. Dadurch wird eine ausreichende Futteraufnahme gewährleistet. Vögel in geschlossenen Räumen sollten zugfrei und mit genügender Frischluftzufuhr gehalten werden.

2) Unterbringung:

<u>Vogelart</u>	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
<u>Wellensittich</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Agaporniden/Sperlingspapageien</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Neophemas</u>	0.50 m ² / 0.25 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen



<u>Katharinasittiche</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Nymphensittiche</u>	0.50 m ² / 0.30 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen
<u>Psephotus-Arten</u> (Sing-, Vielfarben-, Hooded-, Rotsteiss-, Gelbsteiss- und Narehasittiche <u>Lathamus-Art</u> , Schwalbensittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen
<u>Cyanoramphus Arten</u> , Ziegen- und Springsittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen
<u>Platycercus-Arten</u> , Rosella-, Blasskopf-, Blauwangen-, Stroh-, Brown's, Gelbbauch-, Pennant-, Adelaide- und Stanleysittich <u>Psittacula-Arten</u> , Halsband-, Pflaumenkopf-, Rosenkopf-, Tauben-, Blauschwanz-, Rosenbrustbart-, Schwarzkopfedelsittich usw.	1.40 m ² / 1.40 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
<u>Polytelis-Arten</u> , Princess of Wales-, Schild-, Bergsittich <u>Barnadius-Arten</u> , Barnard-, Bauer's-, Kragen-, Cloncurrysittich	2.40 m ² / 2.40 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
<u>Eunymphicus-Arten</u> , Horn- Uveahornsittich <u>Alisterus-Arten</u> , Königsittiche, Australischer, Grünflügel, Amboina, Buru, Salawati <u>Aprosmictus-Arten</u> , Rotflügel-, Timor-Rotflügelsittich <u>Purpureicephalus</u> , Rotkappensittich	3.00 m ² / 3.00 m ³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen
<u>Pyrrhura-Arten</u> , (Rotschwanzsittiche), Braunohr-, Grünwangenrotschwanz-, Stein-, Rotbauch-, Weissohr-, Blaulatzsittich usw. <u>Aratinga-Arten</u> , (Keilschwanzsittiche), Nandaya-, Jandaya-, Sonnen-, Goldscheitel-, Goldstirn-, Braunkopfsittich usw.	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen



<p>Bolborhynchus-Arten (Dickschnabelsittiche) Aymara-, Zitronen-, Anden-, Rotstirnsittich</p> <p>Brotogeris-Arten, (Schmalschnabelsittiche) Tirika-, Weissflügel-, Kanarienvogel-, Feuerflügel-, Tuisittich usw.</p>	<p>0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen</p>
<p>Loris bis 25 cm Länge</p>	<p>0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen</p>
<p>Loris über 25 cm Länge</p> <p>Eclectus-Arten, Edelpapageien</p>	<p>0.96 m² / 0.76 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Zwergaras, wenn nicht im TschG vorgeschrieben</p>	<p>3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen</p>
<p>Aras, grosse Arten: Hyazinthara, Anodorhynchus hycinthus Lear-Ara, Anodorhynchus leari Grosser Soldatenara, Ara ambigua Gelbbrustara, Ara ararauna Blaulatzara, Ara caninde Grünflügelara (Dunkelroterara), Ara chloroptera Hellroterara (Arakanga), Ara macao Kleiner Soldatenara, Ara militaris Rotohrara, Ara rubrogenys Spixara, Cyanopsitta spixii</p>	<p>Innengehegrösse für 2 Papageien (gemäss TSchV, Stand 1. September 2008): Fläche 10m² Volumen: 30m³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.</p>
<p>Pionites-Arten, (Weissbauchpapageien), Grünzügel- und Rostkappenpapagei</p> <p>Pionus-Arten, (Rotsteisspapageien), Schwarzohr-, Maximilian-, Glanzflügel-, Weissstirn-, Veilchenpapagei</p> <p>Poicephalus-Arten, (Rotbauchpapagei) Meyers- Rüppells-, Mohrenkopf-, Rotbauchpapagei</p> <p>Psittacus-Arten, Graupapageien</p>	<p>1.20 m² / 1.20 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Amazona-Arten, Amazonen</p>	<p>1.80 m² / 1.80 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen</p>



<u>Cacatua-Arten</u> (Kakadus), wenn nicht vorgeschrieben im TschG	3.00 m ² / 3.00 m ³ jede Dimension muss mindestens 1.00m betragen
<u>Kakadus, grosse Arten:</u> Weisshaubenkakadu, <i>Cacatua alba</i> Gelbhaubenkakadu, <i>Cacatua galerita</i> Molukkenkakadu, <i>Cacatua moluccensis</i> Brillenkakadu, <i>Cacatua ophthalmica</i> Rabenkakadu, <i>Calyptorhynchus funereus</i> Braunkopfkakadu, <i>Calyptorhynchus lathami</i> Banks-Rabenkakadu, <i>Calyptorhynchus magnificus</i> Palmkakadu, <i>Probosciger aterrimus</i>	Innengehegrösse für 2 Papageien (gemäss TSchV, Stand 1. September 2008): Fläche 10m ² Volumen: 30m ³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m ² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

3) Ausstattung / Einrichtung

Die Tiere sollen mittels geeigneten Einrichtungsgegenständen Beschäftigung finden.

4) Ernährung

Das Futter muss der Art entsprechen sein.
Sand/Grit müssen angeboten werden.

Wellensittiche

Einführung / Beschreibung

Wildleben

Der Wellensittich kommt ursprünglich aus Australien. Er lebt dort in den Trockengebieten und Halbwüsten, meistens in grösseren Schwärmen. Die Schwärme unternehmen weite Wanderungen auf der Suche nach Nahrung und vor allem Wasser. Gebrütet wird unabhängig von der Jahreszeit, wenn die Bedingungen für die Jungenaufzucht ideal sind, d.h. wenn genügend Wasser und Nahrung vorhanden ist. Dann trennen sich die Paare ab vom Schwarm und brüten in natürlichen Höhlen. Der Wellensittich ist ein ausgesprochener Schwarmvogel und sollte nicht als Einzeltier gehalten werden. Paarweise Haltung wird als Minimum angesehen.



Wellensittiche können in Aussenvoliere gehalten werden. Sollten aber einen trockenen, windgeschützten Unterstand zur Verfügung haben. Sie vertragen keine feuchtkalte Witterung.

Im Winter muss auf Erfrierungen an den Füssen geachtet werden.

Haltung

Wellensittich	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Haltungsansprüche / Ausrüstung

Sitzstangen mit mindestens 2 verschiedenen Durchmesser müssen vorhanden sein, mindestens 2 Stück in möglichst grossem Abstand um Flugraum zu gewährleisten.

Bade- und Trinkgelegenheit muss regelmässig gesäubert und ersetzt werden.

Lichtverhältnisse: Mit Kunstlicht sind mindestens 10 Stunden nötig zur ausreichenden Futteraufnahme.

Belüftung muss vor allem zugfrei sein, mit genügender Frischluftzufuhr.

Nahrung

Vor allem ausgewogenes Körnerfutter, handelsübliche Mischungen und Sand / Grit